

Dr. MICHAEL KOHL, Leiter der Abteilung Rechts- und Vertragswesen
im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Zur Völkerrechtswidrigkeit der Aggressionsakte gegen die Staatsgrenze der DDR

Am 6. September 1962 fand in Berlin eine gemeinsame Beratung des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik und des Wissenschaftlichen Beirates des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten statt, in der die gefährliche Tragweite der von Westberlin und Westdeutschland aus gegen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik vorgetragenen Aggressionsakte erörtert wurde.

Nachstehend veröffentlichen wir das Referat von Dr. Kohl, mit dem die Aussprache eingeleitet wurde.

D. Red.

I

In unserer Zeit ist die friedliche Koexistenz vielmehr als in der Vergangenheit eine Lebensfrage geworden. Heute birgt jeder Aggressionsakt erhöhte Gefahren in sich.

Wenn die friedliche Koexistenz schon ein zwingendes Gebot des Völkerrechts, der Vernunft und der Menschlichkeit ist, so trifft dies auf die DDR in noch stärkerem Maße zu. Hier stehen sich die Streitkräfte der beiden Weltkriege unmittelbar — an der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik zu Westberlin oft nur durch eine Straßenbreite getrennt — gegenüber. Jeder örtliche Konflikt kann sich hier zu einem atomaren Weisheitsakt ausweiten. Die Grenze zwischen der DDR und Westberlin ist, wie in der Note der Union der Sowjetrepubliken an die drei Westmächte vom 5. September 1962 mit Recht betont wurde, nicht nur eine Staatsgrenze. „Sie ist eine Verteidigungslinie gegen den in Westberlin geschilderten Militärstützpunkt der NATO, eine Linie gegen die den Krieg vorbereiten und Konflikte suchen. Die gleiche Schutzfunktion hat die Grenze der Deutschen Demokratischen Republik zu Westdeutschland.“

Getreu ihrer den Friedensdirektiven des Potsdamer Abkommens entsprechenden Politik erachtet die DDR als eine verpflichtende Aufgabe, den Prinzipien der friedlichen Koexistenz im Verhältnis der beiden deutschen Staaten zueinander und im Verhältnis zu Westberlin Anerkennung zu verschaffen. Mit einem Höchstmaß an Geduld und Beharrlichkeit verfolgt die DDR das Ziel, dem Frieden der deutschen Nation dienliche sachliche Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten und zu Westberlin zu begründen. Die DDR verkennt dabei nicht, daß die westdeutsche Bundesrepublik unter Bruch der Deutschlandabkommen der Anti-Hitler-Koalition gebildet wurde und eine koexistenzfeindliche Politik betreibt. Die DDR verfolgt auch mit großer Sorge die völkerrechtserhebliche, weil friedensgefährdende Entwicklung in Westdeutschland, die u. a. dadurch gekennzeichnet ist, daß führende Politiker und Militärs des Hitlerregimes Schlüsselpositionen des westdeutschen Staats- und Militärapparates einnehmen. Die DDR zieht aus der illegitimen Entstehung des westdeutschen Staates und seiner völkerrechtswidrigen Politik nach innen und außen entsprechende Schlußfolgerungen auf die mangelnde Legitimität des westdeutschen Separatstaates. Die DDR trägt aber der faktischen Existenz der Bundesrepublik Rechnung und führt unter Berücksichtigung dieser Tatsache eine realistische Deutschlandpolitik, deren wesentliches Ziel es ist, eine erneute Gefährdung des Weltfriedens durch den deutschen Militarismus zu verhindern.

Die DDR hat nicht die Absicht, der westdeutschen Bundesrepublik oder Westberlin ihre Gesellschaftsordnung aufzuzwingen. Eine Vielzahl von Initiativen — vom Angebot des Abschlusses eines Nichtangriffspaktes über den Vorschlag gemeinsamer Abrüstungsmaßnahmen bis zur Forderung, sich wechselseitig zur Achtung der Grenzen zu verpflichten (Brief Grotewohls an Adenauer vom 1. Dezember 1961) — sprechen von dem Bemühen der DDR, zwischen beiden deutschen Staaten Beziehungen der friedlichen Koexistenz zu entwickeln. Friedliche Koexistenz heißt nicht nur friedliches Nebeneinanderbestehen. Richtig verstandene Beziehungen der Koexistenz ebnen zugleich den Weg vom Nebeneinander zum Miteinander in einer Konföderation der beiden deutschen Staaten. Am Anfang dieses Weges, der allein der deutschen Nation Frieden und Sicherheit gewährleisten kann, steht die elementare Forderung, daß im Verhältnis der beiden deutschen Staaten zueinander das Verbot der Drohung mit und der Anwendung von Gewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen respektiert wird. Hierbei handelt es sich um ein Verbot, dessen Beachtung gemäß Art. 2 Ziff. 4 und 6 der Satzung der Vereinten Nationen von jedem Staat der Welt gefordert wird.

II

Bekanntlich hat sich die westdeutsche Bundesrepublik zu diesem tragenden Grundsatz des allgemein anerkannten Völkerrechts unserer Zeit? Aus manchen Verlautbarungen